

# Straßenverkehr und Recht

**Entscheidungen des VwGH zu den Themen Vorrangregelung für Zu- und Abfahrtswege, Verweigerung des Alkomattests auf Privatgrund und regelmäßige Kontrolle abgestellter Fahrzeuge.**

## Zu- und Abfahrtswege von Parkplätzen

Auf einem Kundenparkplatz eines großen Einkaufszentrums war ein Pkw-Lenker auf der Straße parallel zu einer Fahrbahn unterwegs. Als er die Fahrbahn kreuzte, nötigte er einen anderen, von rechts kommenden Fahrzeuglenker zum Abbremsen. Zu einem Zusammenstoß kam es nicht. Der Verursacher war überzeugt, auch als von links Kommender Vorrang zu haben, da es sich bei der vom anderen Verkehrsteilnehmer befahrenen Straße um die Ausfahrt aus einem Parkplatz gehandelt habe. Die Behörde betrachtete die beiden Straßen als gleichrangig und verhängte wegen Vorrangverletzung und Nötigung zum unvermittelten Bremsen eine Geldstrafe.

Der Bestrafte argumentierte in seiner VwGH-Beschwerde, dass die Anwendung der Rechtsregel die Gleichrangigkeit von Straßen voraussetze. Im konkreten Fall habe aber eine Ausnahme von der Rechtsregel bestanden: Das andere Fahrzeug sei zwar von rechts gekommen, jedoch aus einer durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Parkplatzzone. Er selber habe sich auf der Durchzugsstraße im fließenden Verkehr befunden. Die auf dem Gelände vor dem Einkaufszentrum befindliche Durchzugsstraße durchquere das gesamte Parkplatzaerial als zweispurige Straße mit Mittelleitlinie und hohem Verkehrsaufkommen. Von dieser Durchzugsstraße führten auf beiden Seiten schmale Einfahrten zu diversen Parkplätzen.



**Zu- und Abfahrtswege von Parkplätzen sind jenen in § 19 Abs. 6 StVO 1960 aufgezählten untergeordneten Verkehrsflächen gleichzuhalten, auf denen die Straßenbenützer den Vorrang des fließenden Verkehrs zu beachten haben.**

Die Unterordnung des Parkplatzbereiches gegenüber der Durchzugsstraße sei eindeutig zum Ausdruck gekommen, weil die Verkehrsflächen unterschiedlich ausgestaltet gewesen seien. Auch die einzelnen Parkplatzausfahrten seien zu der Durchzugsstraße durch Bodenmarkierung gekennzeichnet gewesen.

**Der Verwaltungsgerichtshof** gab dem Beschwerdeführer Recht und behob den angefochtenen Bescheid mit der Begründung, der Gegner des Beschwerdeführers sei auf einem Zu- und Abfahrtsweg zu/von Parkplätzen gefahren. Bei der Einmündung dieses Zu- und Abfahrtsweges in die Fahrbahn der parallel zum Westring verlaufenden Straße sei eine Begrenzungslinie in Form einer unterbrochenen Längsmarkierung angebracht gewesen. „Zweck der Begrenzungslinien ist, die Fahrbahn von anderen Verkehrsflächen, wie Einmündungen, Ausfahrt und dgl. abzugrenzen.“

Fahrzeuge im fließenden Verkehr haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die von Nebenfahrbahnen, Fußgängerzonen, Wohnstraßen, Haus- oder Grundstücksausfahrten, Garagen, Parkplätzen, Tankstellen oder Feldwegen kommen. Der Gesetzgeber führt nur beispielhaft jene Verkehrsflächen an, von denen kommend Fahrzeuge gegenüber jenen Nachrang haben, die sich im fließenden Verkehr befinden. In Bezug auf diese anderen Verkehrsflächen finde sich laut Verwaltungsgerichtshof keine abschließende Aufzählung. Die in der Bodenmarkierungsverordnung erwähnten Zu- und Abfahrtswege von Parkplätzen könnten schon aufgrund ihrer Funktion derartigen untergeordneten Verkehrsflächen zugeordnet werden. Daran vermochte auch die Tatsache nichts zu ändern, dass an dieser Stelle keine weiteren Verkehrszeichen aufgestellt waren.

VwGH 2010/02/0073,  
24.5.2013

## Verweigerung des Alkomattests auf Privatgrund

Die Polizei-Einsatzleitzentrale wurde um 21:28 Uhr von einer Rezeptionistin eines Hotels telefonisch verständigt, dass der Lenker eines Pkws soeben in offensichtlich alkoholisiertem Zustand vom Hotel weggefahren sei. Die Anruferin gab das Autokennzeichen durch. Polizisten einer Sektorstreife fuhren zur Wohnadresse des Zulassungsbesitzers, wo sie den Pkw vorfanden. Die Fahrertüre stand offen und aus dem Autoradio erklang Musik. Der Zulassungsbesitzer stand neben dem Auto. Er erweckte bei den Beamten den Eindruck, dass er eben erst angekommen sei. Er lallte und hatte Schwierigkeiten, sich auf den Beinen zu halten. Der Reißverschluss seiner Hose stand offen, weil er sich offensichtlich gerade neben der Garage erleichtert hatte. Der Zulassungsbesitzer behauptete, nicht er sei mit dem Auto gefahren, sondern sein türkischer Chauffeur. Nähere Angaben über den Mann und seinen Verbleib machte er nicht. Um 21:41 Uhr wurde der Zulassungsbesitzer zu einem Alkomattest aufgefordert. Diesen verweigerte er mit der Begründung, dass er nicht gefahren sei. Dabei blieb er auch, nachdem er mehrfach auf die Folgen einer Verweigerung hingewiesen worden war.

Der Zulassungsbesitzer erhielt eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro. Die Behörde führte dazu aus, der Zulassungsbesitzer habe den von ihm als Lenker bezeichneten „türkischen Chauffeur“ nicht namhaft gemacht

und auch keinen Antrag auf ergänzende Einvernahme der Rezeptionistin gestellt, die gesehen habe, wer gefahren sei.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet ab: „Ein Verfahrensmangel liegt nicht vor, weil die Behörde ohne Nennung von Name und Anschrift des vermeintlichen Lenkers, somit ohne Mitwirkung des Beschwerdeführers, nicht verhalten war, diesem Beweismittel von Amts wegen nachzugehen.“ Der Zulassungsbesitzer sei mehrfach auf die Folgen der Verweigerung des Alkotests hingewiesen worden. Polizeiorgane seien nicht verpflichtet, im Zuge der von ihnen durchgeführten Amtshandlungen rechtliche Aufklärungen zu geben, insbesondere über die Folgen der Verweigerung der Atemluftprobe. Einem geprüften Kfz-Lenker müssten nämlich die Bestimmungen der StVO bekannt sein. Zum Einwand der Unzulässigkeit einer Amtshandlung auf einem Privatgrundstück sprach der VwGH aus, dass einer Aufforderung auch auf Privatgrund Folge zu leisten sei, zumal in der StVO nicht angeordnet sei, dass die Aufforderung selbst auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr erfolgen müsse.

VwGH 2013/02/0068,  
21.06.2013

*VwGH 2013/02/0068,  
21.06.2013*

### **Regelmäßige Kontrolle abgestellter Fahrzeuge**

Das Kfz des Beschwerdeführers war an einem 30. August um 8:00 Uhr im Bereich des mobilen Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „für den 30. August in der Zeit vom 8:00 bis 15:00 Uhr ausgenommen Ladetätigkeit der Spedition

K“ abgestellt, ohne dass vom Beschwerdeführer eine derartige Ladetätigkeit durchgeführt worden wäre. Das Kfz wurde abgeschleppt, da ein Lastkraftwagen der Firma K dringende Ladetätigkeiten durchzuführen hatte. Über den Lenker wurde eine Geldstrafe verhängt.

Der Lenker wandte ein, das Fahrzeug bereits am 26. August gegen 20:30 Uhr dort abgestellt und es erst am Ende der darauffolgenden Woche wieder benötigt zu haben. Zu dieser Zeit sei das mobile Vorschriftszeichen noch nicht kundgemacht gewesen und es habe auch die Zusatztafel betreffend Ladetätigkeit der Spedition K noch gefehlt. Das Fahrzeug war vom 26. August an permanent auf diesem Parkplatz abgestellt, bis die Ehefrau des Lenkers das Fahrzeug am 31. August in Betrieb nehmen wollte. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte weder der Lenker noch seine Ehefrau den Standplatz kontrolliert, ob transportable Verkehrszeichen aufgestellt wurden. Der Parkplatz war von der Wohnung des Lenkers aufgrund von dazwischen stehenden Bäumen nicht sichtbar. Er lag auch nicht am Weg zur Straßenbahnhaltestelle, die er während der Woche für Fahrten in die Stadt verwendete. Die Behörde führte aus, es bestehe die Verpflichtung, den Aufstellungsort seines Fahrzeuges regelmäßig dahingehend zu kontrollieren, ob transportable Verkehrszeichen aufgestellt seien. Gerade in einer größeren Stadt müsse damit gerechnet werden, dass für einen bestimmten Zeitraum geltende Halte- und Parkverbote verordnet würden. Ein Fahrzeuglenker dürfe sich nicht damit begnügen, sein Fahrzeug am Wochenende abzustellen und dieses unkontrolliert während der gesamten Woche zu parken. Der Lenker



**Mobiles Halte- und Parkverbot: Ein Autolenker ist nicht verpflichtet, regelmäßig zu kontrollieren, ob am Abstellplatz ein mobiles Halte- und Parkverbot aufgestellt wurde.**

erhob gegen den Bescheid Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof erwo: „Bei dieser Übertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, so dass es am Beschwerdeführer liegt, den Nachweis dafür zu erbringen, dass er gegen die Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden, und zwar auch nicht fahrlässig, verstoßen hat.“ Dazu sei es erforderlich, dass der Beschwerdeführer von sich aus alles darlege, was für seine Entlastung spreche. Der Beschwerdeführer hatte behauptet, er habe sein Fahrzeug bereits vor der Kundmachung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt und vor dem Wirksamwerden des Verbots keine Kenntnis von der Aufstellung des mobilen Vorschriftszeichens erlangt. Die belangte Behörde vertrat die Ansicht, der Beschwerdeführer hätte sein Fahrzeug bzw. den Abstellort regelmäßig auf das Vorhandensein mobiler Verkehrszeichen zu kontrollieren gehabt. Dazu der VwGH: „Bei der Prüfung der Fahrlässigkeit geht es um die Beurteilung der erforderlichen Sorgfalt, die der Beschwerdeführer anzuwenden gehabt hätte.“ Die Verpflichtung des Beschwerdeführers beziehe sich auf die Sorgfalt, die ein rechtstreuer, gewissenhafter und besonne-

ner Mensch in der konkreten Lage des Betroffenen aufwenden würde. Die Behörde habe nicht dargelegt, auf welcher Grundlage ihre Rechtsmeinung beruhe, dass im städtischen Bereich ein im öffentlichen Raum abgestelltes Fahrzeug regelmäßig kontrolliert werden müsse. Tatsächlich sei eine solche Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle abgestellter Fahrzeuge nicht zu sehen. „Gibt es aber diese Verpflichtung nicht, hatte der Beschwerdeführer auch keine Maßnahmen zu treffen (hier die regelmäßige Kontrolle), die ihm die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift (durch Entfernen seines Fahrzeuges) möglich gemacht hätte“, meinte der VwGH. Nachdem die von der Behörde angenommene Verpflichtung, in größeren Städten oder im urbanen Bereich den Aufstellungsort seines Fahrzeuges regelmäßig zu kontrollieren, keine gesetzliche Deckung finde und der Beschwerdeführer dargelegt habe, dass er vom Halte- und Parkverbot nichts gewusst habe, sei es ihm gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn kein Verschulden an der Übertretung treffe. Der Bescheid wurde daher aufgehoben.

VwGH 2013/02/0224,  
31.1.2014

Valerie Kraus